



Merkblatt Austritt

Bei einem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung haben Sie Anspruch auf Ihre Austrittsleistung. Auf diesem Merkblatt fassen wir Ihnen die wichtigsten Möglichkeiten und Schritte zusammen.

Wann habe ich Anspruch auf meine Freizügigkeitsleistung?

Sofern kein Vorsorgefall eingetreten ist (Pensionierung, Invalidität), erfolgt bei der Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses ein Austritt aus der Pensionskasse. Sie haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

In den folgenden Fällen besteht **kein** Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung:

- Sie sind im Austrittsjahr noch nicht 25 Jahre alt und waren gemäss Vorsorgeplan nicht freiwillig sparversichert. Sie waren lediglich risikoversichert und haben somit keine Freizügigkeitsleistung erworben.
- Sie sind bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bereits 58 Jahre alt und werden nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten und Sie sind auch nicht als arbeitslos gemeldet. In diesem Fall erhalten Sie Altersleistungen und wir benötigen das **«Formular Pensionierung durch den Mitarbeitenden»**.

Was müssen Sie tun, wenn Sie den Arbeitgeber wechseln?

Wenn Sie in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein eintreten, ist die Freizügigkeitsleistung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen an diese neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen. Falls Sie nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, muss der Vorsorgeschutz in anderer Form erhalten werden (siehe Erhaltung des Vorsorgeschutzes).

Die UGZ erstellt bei Ihrem Austritt eine Abrechnung über Ihre Freizügigkeitsleistung. Sie sind verpflichtet, die UGZ rechtzeitig darüber zu informieren, wohin diese Freizügigkeitsleistung zu überweisen ist.

In welchen Fällen können Sie eine Barauszahlung beantragen?

- Wenn Sie sich selbständig im Haupterwerb machen
- Wenn Sie die Schweiz/Liechtenstein endgültig verlassen
- Wenn Ihre Austrittsleistung weniger als Ihr Jahresbeitrag beträgt

Lesen Sie dazu unser **«Merkblatt Barauszahlung der Austrittsleistung»**.

Ende des Vorsorgeschutzes

Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Versicherungsschutz bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens jedoch während eines Monats nach Austritt aus der UGZ.

Stellenlose (Bezügerinnen oder Bezüger von Taggeldern) werden durch die Arbeitslosenkasse für die Risiken Tod und Invalidität bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG versichert. Die Freizügigkeitsleistung wird bei dieser Versicherung nicht miteinbezogen, es muss eine der nachfolgenden Möglichkeiten gewählt werden.

Erhaltung des Vorsorgeschatzes

Falls Sie in keine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben Sie die folgenden Möglichkeiten Ihren Vorsorgeschatz zu erhalten:

- Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Freizügigkeitsstiftung

Ein Freizügigkeitskonto ist ein Sperrkonto. Mit der Errichtung eines Freizügigkeitskontos wird das bisher erworbene Altersguthaben sichergestellt. Rentenleistungen sind nicht versichert. Ihr Altersguthaben wird weiter verzinst. Die Höhe der Verzinsung ist je nach Freizügigkeitsstiftung unterschiedlich. Sobald Sie in die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers eintreten, müssen Sie das Konto auflösen und Ihr Kapital an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen lassen.

- Übertragung an eine Versicherungsgesellschaft zwecks Erstellung einer Freizügigkeitspolice

Die Freizügigkeitsleistung kann an eine Lebensversicherungs-Gesellschaft überwiesen werden, um damit eine prämiensfreie Freizügigkeitspolice zu errichten. Mit der Errichtung einer Freizügigkeitspolice wird das bisher erworbene Altersguthaben sichergestellt und Sie erwerben einen minimalen Versicherungsschutz für die Risiken Alter, Tod und Invalidität. Die Leistungen der Versicherungen können in der Regel gewählt werden.

- Freiwillige Versicherung bei der Auffangeinrichtung BVG

Bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG können sich Selbständigerwerbende, Arbeitnehmer im Dienste mehrerer Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge ausscheiden, innerhalb einer gewissen Frist freiwillig versichern lassen, wobei nur die gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG versichert werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.aeis.ch.

Falls die UGZ von Ihnen keine Mitteilung über die Verwendung Ihrer Freizügigkeitsleistung erhält, so wird diese 6 Monate nach Austritt an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen. Die Weiterführung Ihrer Freizügigkeitsleistung erfolgt analog derjenigen eines Freizügigkeitskontos bei einer Freizügigkeitsstiftung.